Sächsischer Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V.

Ostende 5 – 04288 Leipzig

Tel.: 034 297 / 919 651 - Fax 034 297 / 919 665

E-Mail: sszv_leipzig@sszv.de – Internet: http://www.sszv.de

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 35 Herr Dr. Beier

Postfach 100 550

01075 Dresden

Frau Lässig,
Herr Dr. Beier

Stellungnahme des Sächsischen Schaf- und Ziegenzuchtverbandes e. V. (SSZV) bezogen auf die vorgestellten Vorschläge der AGRARUMWELTFÖRDERUNG

(Veranstaltung des SMUL mit WISO – Partnern vom 05.06.2012)

verabschiedet vom Beirat des SSZV am 15.06.20012

Die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ist ein wesentlicher Bestandteil der Nationalen Strategie der Bundesrepublik Deutschland zur Entwicklung ländlicher Räume, auch der Freistaat Sachsen hat sich diese Aufgabe auf die Fahne geschrieben. Die Vereinbarung von Landwirtschaft und gesunder Umwelt, die Boden, Luft und Gewässer einschließt ist für den Schäfer eine Zielstellung über die er eigentlich nicht redet, da sie zu seinen Grundfesten gehört.

Eine gesunde Umwelt ist die Voraussetzung für gesunde Schafbestände und umgekehrt wurde die

heutige Landschaft auch durch Schafbeweidung geschaffen.

Die Teilnahme an AUM ist für den Landwirt freiwillig und oft mit einschränkenden Auflagen sowie höherem Aufwand und Ertragsausfall verbunden. Von der Europäischen Union werden im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER - Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Dabei sollen umwelt- und naturverträgliche Produktionsformen in der Landwirtschaft honoriert werden, die über die verbindlichen Mindestanforderungen (gute fachliche Praxis und Cross Compliance Anforderungen) hinausgehen. Um diese Zielstellung erfüllen zu können, sind definierte Rahmenbedingungen und Voraussetzungen notwendig:

1. Der Sächsische Schaf- und Ziegenzuchtverband e. V. (SSZV) schließt sich den Forderungen des SLB an, dass ein problemloser Übergang von den AUM der gegenwärtigen Förderperioden (RL AUW/2007 und NE/2007) in die neuen AUM der Förderperiode 2014 – 2020 gewährleistete sein muss.
2. Eine Einschränkung von Gebietskulissen wird abgelehnt – AUM sind in ganz Sachsen notwendig und müssen möglich sein. Differenzierte Ziele benötigen auch differenzierte AUM.
3. Wir unterstützen auch die Forderung des SLB , dass ein sanktionsloser Ausstieg aus den AUM aus eindeutig definierten Flächen möglich sein muss (Straßenbau, Hochwasser, Auflösung Pachtvertrag infolge kurzfristigen Flächenabganges).
4. Flächenerweiterung in den AUM sollte nicht auf 50% der bereits beantragten Flächen begrenzt werden, sondern unbegrenzt möglich sein.
5. Standpunkt zur ergebnisorientierten Grünlandmaßnahme nach sächsischer Kennartenliste:
    - Nach den vorliegenden Informationen aus TH., BW., ist dieses Verfahren positiv zu bewerten. Der Schäfer kann entsprechend der Vegetation selbst entscheiden, es werden ihm keine Vorschriften hinsichtlich der Nutzung gegeben. (Beweidung, Mahd, Zeitpunkt).
    - Die Voraussetzung für den Erfolg ist, dass die sächsische Liste und der dazu geplante Bildkatalog nicht erst im Frühjahr 2013 vorliegt, sondern bereits im Herbst und Winter 2012/2013 für die Schulung der Landwirte genutzt werden kann. Der SSZV signalisiert hiermit, dass er bereit ist diese Winterschulungen für die Schaf - und Ziegenhalter zu organisieren und durch zuführen (Nicht an Mitgliedschaft gebunden).
    - Merkblätter zum Vollzug dieser Fördermaßnahme und klar formulierte Ziele sollten bereits zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
    - Die Schulung von Landwirten und Prüfern sehen wir als wesentliche Voraussetzung und Notwendigkeit für den Erfolg
    - Entsprechend der nicht immer positiven Erfahrungen der laufenden Förderperiode ist eine bessere Abstimmung zwischen der Agrarverwaltung und den Unteren Naturschutzbehörden notwendig.
    - Es ist notwendig die Landwirte darauf hinzuweisen, dass die Bonitur der Flächen für die Beantragung der Grünlandförderung bereits im Jahr 2013 erfolgen muss, damit eine Beantragung der AUM bis zum 15. Mai 2014 erfolgen kann.
    - Es muss definiert werden, was geschieht wenn sich der Bewuchs der Grünfläche auf Grund von unvorhersehbaren Witterungsverhältnissen ändert (Trockenheit oder Überschwemmungen).

6. Durch die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sollen u.a. traditionelle sowie umwelt- und naturverträgliche Formen der Landwirtschaft gestärkt werden. Zu diesen zählt z. B. die Hütehaltung.
7. Hütehaltung ist ein traditionelles und naturverträgliches Verfahren der Schafhaltung. Innerhalb eines Betriebes kann die Hütehaltung jedoch nicht nur für einen kleinen Bereich eingerichtet werden, d.h. befinden sich im betrieblichen Ablauf kleine Flächen, die im Rahmen von AUM nur gehütet werden dürfen, so ist der gesamte Betrieb als Hütschafschafhaltung einzugruppieren.
8. Die Definition der Fläche in der das Hüten erfolgen soll muss so gefasst werden, dass eine Hütehaltung auch möglich ist. Es ist zu bedenken dass die Herden eine gewisse Entfaltungsmöglichkeit benötigen um die Fläche zu erreichen, um diese wirksam in der Bewirtschaftungsform Hütehaltung pflegen zu können.
9. Es muss möglich sein in der Hütehaltung mobile Weidezaunsysteme einzusetzen.
10. Sollte ein spezielles Interesse darin bestehen für den gesamten Betrieb AUM durchzuführen, dann muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Agrarverwaltung ein Naturschutzplan erarbeitet werden, der einer gesonderten Würdigung und Förderung bedarf.